



Hygienekonzept SV Mundingen

Trainings- und Spielbetrieb Amateurfußball

Vereins-Informationen

Verein SV Mundingen

Ansprechpartner*in
für Hygienekonzept Dirk Zipse

Mail vorstand@sv-mundingen.de

Kontaktnummer 0160 902 17 328

Adresse Sportstätte Sportplatzweg 1; 79312 Emmendingen

Mundingen, 24.09.2021
Ort, Datum, Unterschrift



Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“

https://assets.dfb.de/uploads/000/224/965/original_DFB_Zurück_ins_Spiel.pdf?1595571955.

Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen. Hierfür können weitere Hygienekonzepte notwendig sein.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Um auf ein erhöhtes Risiko vorbereitet zu sein und die Fortführung von risikominimiertem Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen, wird im Konzept unter Punkt 7 eine abgestufte Übersicht zu Hygienemaßnahmen gegeben. Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.



1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist Dirk Zipse.
- Neben Dirk Zipse fungieren alle Vorstandsmitglieder in Vertretung als Ansprechpartner.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins SV Mündingen und der Sportstätte, Sportplatzweg 1, 79312 Emmendingen mit den lokalen Behörden abgestimmt.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.



- Die Abteilungsleiter und insbesondere die Trainer und Betreuer leiten alle mit diesem Thema befassten Informationen, Problemstellungen und eventuelle Misstände originär an Dirk Zipse umgehend weiter, welcher erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen einleitet. Zusätzlich ist die Vorstandschaft informatorisch zu unterrichten.
- Der Hygienebeauftragte sammelt alle erhobenen personenbezogenen Daten und asserviert diese für mind. 4 Wochen, ab Erhebungsdatum. Gleichfalls sorgt er für die fristgerechte Vernichtung der Daten.
- Die allgemeinen Hygieneregeln, sowie die Abstandsregelungen, als auch die Regelungen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs bleiben weiterhin gültig und sind uneingeschränkt zu beachten.
- Das Hygiene-Konzept zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs wird auf der Homepage des SV Mundingen allen Interessierten zugänglich gemacht. Intern erfolgt Verteilung per E-Mail an alle Vereinsverantwortlichen, Trainer und Betreuer. Dieser Personenkreis sorgt aktiv für die Bekanntmachung und Information der Spieler und Eltern (Jugendbereich).

4. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 (rot) „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld 1 und 2) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
 - Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend Wegführungsmarkierungen genutzt.
- Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Zone 2 (grün) „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung. Das Tragen von Mund-Nase-Schutz ist in den geschlossenen Räumen erforderlich.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.



- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleibereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.
- In der Kabine dürfen sich maximal 7 Personen aufhalten, in der Dusche sind pro Kabine zwei Personen erlaubt.

Zone 3 (blau) „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen/ offiziellen Eingang. Dieser ist bei den großen, grünen SVM Buchstaben. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.
- Die Zuschauer werden im Rahmen der Datenschutzverordnung ordnungsgemäß erfasst. Die Daten werden nach vier Wochen gelöscht bzw. vernichtet.
- Es erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren
 - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeine Hygieneregeln genutzt.
- Das Vereinsheim bleibt geschlossen, es findet nur ein Kioskbetrieb statt
- Spieler*innen und Zuschauer sind getrennt

5. Trainingsbetrieb / Spielbetrieb

Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Alle Spieler*innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Die Trainer*innen dokumentieren die Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit.

Ab dem 16. August 2021, gelten die Regelungen der neuen CoronaVO in Baden-Württemberg. **Unabhängig von der Inzidenz gelten für Sportler:innen und Zuschauer:innen Mindestabstand und Datenerhebung, in Innenräumen gilt Masken- und 3G-Nachweispflicht.** Als immunisiert gilt, wer vollständig geimpft (in der Regel 14 Tage nach der Zweitimpfung) oder genesen (mindestens 28 Tage, maximal 6 Monate zurückliegende bestätigte Infektion) ist. 3G steht für geimpft, genesen oder negativ getestet. Seit der neuen Corona-Verordnung sind viele Aktivitäten nur noch mit 3G-Nachweis (also Impfnachweis, Testnachweis oder Nachweis einer zurückliegenden Infektion) erlaubt.



Kein 3G-Nachweis für Sport im Freien

Die Lockerungen gehen einher mit einer Ausweitung des 3G-Prinzips: In den meisten Bereichen muss künftig unabhängig von der Inzidenz ein 3G-Nachweis erfolgen, d.h. es dürfen nur immunisierte (geimpfte oder genesene) oder getestete Personen teilhaben. Für den Sport im Freien ist jedoch kein 3G-Nachweis erforderlich. Für die Nutzung von Kabinen und Innenräumen besteht weiterhin Maskenpflicht und nun auch die Pflicht eines 3G-Nachweises, da geschlossene Räume ein besonders hohes Ansteckungsrisiko bergen. Die Maskenpflicht gilt immer, die 3G-Nachweispflicht gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang.

Bis zu 5.000 Zuschauer:innen ohne 3G-Nachweis

Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich auf 5.000 Personen. Ein 3G-Nachweis ist laut Corona-Verordnung nur erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Im Vorfeld einer Veranstaltung sollte der Gastgeber entsprechend prüfen, welches Zuschaueraufkommen zu erwarten ist und ob die Mindestabstände auf dem Sportgelände eingehalten werden können. Ist dies nicht der Fall, muss die 3G-Nachweispflicht durch den Heimverein durchgesetzt werden, und zwar im Regelfall in Form einer entsprechenden Einlasskontrolle. Besteht Unsicherheit bezüglich der geeigneten Kapazität auf dem eigenen Sportgelände bitten wir unsere Vereine, Rücksprache mit dem lokalen Ordnungsamt zu halten. Zudem bitten wir unsere Vereine, die Regeln im Vorfeld klar zu kommunizieren, um Missverständnisse vor Ort zu vermeiden.

Darüber hinaus müssen Masken in Innenräumen immer und im Freien dann, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, getragen werden. Auch die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten aller auf dem Sportgelände anwesenden Personen bleibt bestehen, sowohl für den Trainings- als auch den Spielbetrieb.

Neue überarbeitete Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit Stand vom 16.09.2021. Diese rückt die Situation in den Krankenhäusern in den Fokus und differenziert zwischen drei Corona-Stufen. Während es in der Basisstufe bei den bisherigen Regelungen bleibt, sehen die Warn- und Alarmstufe auch für den Sport im Freien deutlich strengere Regelungen für nicht-immunisierte Personen vor.

- **Basisstufe** (Stand: 17.9.): keine Einschränkungen für den Sport im Freien sowie Besucher*innen, 3G-Regelung mit Schnelltest für geschlossene Räume (z.B. Kabine).
- **Warnstufe:** 3G-Regelung mit Schnelltest für Sport im Freien sowie Besucher*innen, 3G-Regelung mit PCR-Test für geschlossene Räume.
- **Alarmstufe:** Teilnahme und Zutritt nur mit 2G-Nachweis (genesen oder geimpft).

Maßgeblich ist die Situation in den Krankenhäusern, genauer die Anzahl der **COVID-19-Patient*innen auf den Intensivstationen (AIB)** sowie die **7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz**. Diese beziffert, wie viele Personen je 100.000 Einwohner aufgrund von COVID-19 innerhalb von sieben Tagen stationär zur Behandlung aufgenommen wurden.

Die **Warnstufe** tritt in Kraft, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 8,0 erreicht oder 250 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen. Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 12,0 erreicht oder 390 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen.

Dabei gelten die vom **Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen und Bekanntmachungen**.



Mit dem Inkrafttreten der Warn- und Alarmstufe sind jeweils Einschränkungen für nicht immunisierte, d.h. weder genesene noch geimpfte Personen verbunden. Während in der Basisstufe momentan bereits ein Antigen-Schnelltest zum Zutritt zu geschlossenen Räumen (z.B. Kabine) berechtigt, ist in der Warnstufe ein PCR-Test gefordert. Zudem ist die Teilnahme an Sportangeboten und -veranstaltungen auch im Freien dann nur noch mit 3G-Nachweis gestattet, wobei dieser auch per Schnelltest erbracht werden kann. In der Alarmstufe besteht sogar ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot für alle Personen, die nicht geimpft oder getestet sind (2G).

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Dasselbe gilt für alle Schüler*innen: Sie gelten grundsätzlich als getestet, da sie zweimal pro Woche in der Schule getestet werden. Sie sind zudem in der Alarmstufe von der 2G-Regelung ausgenommen. Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, können in der Warn- und Alarmstufe alternativ einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen. Generell gilt für alle Personen mit typischen COVID-19-Symptomen nach wie vor ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot. Nach wie vor gilt außerdem die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen sowie im Freien, sollte der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können.

6. Informationen für die Gästeteams und deren Zuschauer

- Die Gästeteams werden vorab über das Konzept informiert.
- Der SV Mundingen ist verantwortlich, die 3Gs des Gastvereins zu überprüfen, falls diese die Kabinen benutzen wollen. Die 3G-Überprüfungspflicht kann aber auch dadurch erfüllt werden, dass sich der SV Mundingen vom Gastverein eine entsprechende Bestätigung mit vorlegen lässt.
- Parkplätze für die Gäste gibt es bei der Halle
- Der Eingang für die Gästefans ist vor der Vereinsgaststätte bei den großen, grünen SVM Buchstaben.
- Der Eingang für die Gästemannschaften ist der Eingang zu den Kabinen.
- Die Mannschaften machen sich auf Platz 2 warm.
- Der Zugang der Spieler*innen zu Platz 1 ist über Platz den Platz 2 hinter dem Geräteschuppen / Ballraum zu nehmen.
- Getränke für die Spieler*innen sollten selbst mitgebracht werden.

7. Einschätzung des Infektionsrisikos

Der SV Mundingen sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.



MASSNAHME	GERINGES RISIKO	ERHÖHTES RISIKO	HOHES RISIKO
	Eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 ist möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch die Umsetzung gezielter Hygienemaßnahmen sehr gering.	Die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 ist lokal etwas erhöht. Durch verstärkte Hygienemaßnahmen kann die Ansteckungsgefahr jedoch reduziert werden.	Die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 wird generell als hoch eingestuft, wodurch umfangreiche Maßnahmen zur Prävention notwendig sind.
Persönliche Erlaubnis zur aktiven Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts und regelmäßige aktive Belehrung über die Notwendigkeit der Beachtung der Regelungen	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts, regelmäßige aktive Belehrung über die Notwendigkeit der Beachtung der Regelungen und mündliche Abfrage des Gesundheitszustand (ohne Datenerhebung)
Allgemeines zum fußballspezifischen Training	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb Nur unter Einhaltung der Abstandsregeln (min. 1,5m)
Maximale Personenanzahl in allen Zonen	Abhängig von den gültigen behördlichen Vorgaben		
An- und Abreise der Personen in Zone 1	An- und Abreise gemäß der gültigen behördlichen Vorgaben	An- und Abreise gemäß der gültigen behördlichen Vorgaben	Individualanreise bzw. Anreise unter Einhaltung der Abstandsregeln oder mit Mund-Nase-Schutz
Allgemeine Zutrittsregelungen	Ausschließliche Nutzung von offiziellen Eingängen, zur Bestimmung der Gesamtpersonenanzahl	Ausschließliche Nutzung von offiziellen Eingängen, zur Bestimmung der Gesamtpersonenanzahl	Ausschließliche Nutzung des Sportgeländes von Personen der Zone 1 und 2 mit Zutritt über einen offiziellen Eingang Zone 3 ist gesperrt (keine Zuschauer!)
Zone 2: Umkleidebereiche	Desinfektionsmöglichkeit unter Einhaltung der	Desinfektionsmöglichkeit Nutzung der Umkleidebereiche unter	Desinfektionsmöglichkeit



Abstandsregelungen oder Tragen von Mund- Nase-Schutz	Einhaltung der Abstandsregelungen und Tragen von Mund-Nase- Schutz	Empfehlung zum Umziehen und Duschen zu Hause Bei Nutzung in jedem Fall Einhaltung von Abstandsregelung und Tragen von Mund-Nase- Schutz sowie Reduzierung der nutzenden Personen
	Duschen nur unter Einhaltung der Abstandsregelung	

Zone 3: Sportstätte (im Außenbereich)	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit
	Mind. 1,5 m oder Tragen eines Mund-Nase- Schutzes	Mind. 1,5 m und Tragen eines Mund-Nase- Schutzes	Mind. 1,5 m und Tragen eines Mund-Nase- Schutzes
Zone 3: Öffentliche Sanitärbereiche	Möglichkeit zum Händewaschen	Möglichkeit zum Händewaschen	Möglichkeit zum Händewaschen
	Tragen eines Mund- Nase-Schutzes	Tragen eines Mund- Nase-Schutzes	Tragen eines Mund- Nase-Schutzes
Getränke und Verpflegung	Vereinsgastronomie anhand der gültigen behördlichen Vorgaben. Empfehlung zur eigenständigen Verpflegung der aktiven Sportler*innen		
Reinigungsplan aller Umkleide- und Sanitärbereiche	Mehrmals pro Woche inkl. täglichem Durchlüften	Einmal täglich inkl. Durchlüften	Nach jedem Trainings- oder Spielbetrieb inkl. Durchlüften

Zonenplan:

